KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

Einrichtung eines ständigen Landeskatastrophenstabes in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Es wird davon ausgegangen, dass sich die in der Fragestellung verwendete Begriffskombination Zivil- und Bevölkerungsschutz lediglich auf den Bereich des Katastrophenschutzes bezieht, da der Zivilschutz (Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall) in der Zuständigkeit des Bundes liegt und der Begriff "Bevölkerungsschutz" als Oberbegriff alle nicht polizeilichen und nicht militärischen Aufgaben und Maßnahmen der Kommunen und der Länder im Katastrophenschutz sowie des Bundes im Zivilschutz beschreibt.

Der Zivil- und Bevölkerungsschutz wird durch Hochwasser und Sturmflut, Flächenwaldbrände, Pandemie und die Herausforderungen durch Flüchtlingszuwanderungen zunehmend wichtiger.

1. Ist nach Auffassung der Landesregierung die Einrichtung eines landesweit zuständigen und dauerhaften Landeskatastrophenschutzstabes notwendig, der jederzeit einsatzfähig ist?

Nach der derzeit im Land praktizierten Organisationsstruktur ist der aus den politischen Entscheidern bestehende Krisenstab von dem diesen unterstützenden Koordinierungs- und Unterstützungsstab (LKUSt M-V) zu unterscheiden. Beide Stäbe sind derzeit aufgrund der Pandemie aktiv.

Außerhalb von landesweit bedeutsamen Krisen/Katastrophen werden durch das im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zuständige Referat geeignete sächliche, organisatorische und personelle Vorkehrungen getroffen, damit ein kurzzeitiger Aufwuchs dieser Krisenreaktionsstruktur dauerhaft sichergestellt ist.

2. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung vor, um den Schutz der Bevölkerung in Katastrophensituationen zu gewährleisten?

Über die im Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern bereits vorgesehenen Maßnahmen priorisiert die Landesregierung aktuell folgende Maßnahmen, um den Schutz der Bevölkerung in Katastrophensituationen weiter zu verbessern:

- Etablierung eines Lagebildes zur Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der kritischen Infrastruktur,
- Bildung einer mobilen Führungsunterstützung für Krisen- und Katastrophenfälle,
- Bildung von fachbezogenen taktischen Verbänden im Land für Lagen, die die Kapazitäten einzelner unterer Katastrophenschutzbehörden übersteigen,
- Umsetzung von durch die länderoffene Arbeitsgruppe Nationaler Waldbrandschutz empfohlenen Maßnahmen, Umsetzung des Konzeptes Waldbrandschutz in Mecklenburg-Vorpommern,
- Gemeinsamer Ausbau der Sirenenwarninfrastruktur mit dem Bund.
 - 3. Beabsichtigt die Landesregierung, ein Katastrophenschutzlager zu errichten und zu unterhalten, das für die Einsatzkräfte jederzeit die essentielle Ausrüstung vorrätig hat?

Das Land unterhält bereits seit 2016 ein Katastrophenschutzlager, dessen Kapazität und Lagerbestand seitdem kontinuierlich ausgebaut worden sind. Die Beschaffung weiterer erforderlicher Ausrüstungsgegenstände für das Lager erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

Die Sicherstellung der essentiellen Ausrüstung der Einsatzkräfte ist grundsätzlich Aufgabe der unteren und oberen Katastrophenschutzbehörden in Abstimmung mit den Trägerorganisationen, also den Hilfsorganisationen und Feuerwehren.

4. Plant die Landesregierung die Erneuerung und Modernisierung des Katastrophenschutz-Fuhrparks (bitte Umfang, Zeitraum und Höhe der Investitionen benennen)?

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Katatrophenschutztechnik, einschließlich der Neubeschaffung, bei den unteren Katastrophenschutzbehörden, die diese Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs bestreiten sollen.

Gleichwohl erfolgen auch Beschaffungen des Landes im Rahmen der vom Landtag zur Bewirtschaftung bewilligten Haushaltsmittel. Zuletzt über den Haushaltsplan 2020/2021 stehen im Titel 0405 811.02 Erwerb von Spezialfahrzeugen für den Katastrophenschutz jeweils eine Million Euro jedes Jahr zu Verfügung. In diesem Rahmen erfolgt eine Priorisierung von Beschaffungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Katstrophenschutzbehörden.

Darüber hinaus sind auch Fahrzeugbeschaffungen auf Grundlage von § 29 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern aus dem Titel 0405 883.01 Aufbau des friedensmäßigen Katastrophenschutzes förderfähig.

5. Unterstützt die Landesregierung den Einsatz der ehrenamtlichen Kräfte in Katastrophenfällen? Wenn ja, durch welche Maßnahmen?

Die freiwilligen und zumeist ehrenamtlichen Helfer des Katstrophenschutzs sind eine unverzichtbare Grundlage für die Sicherstellung des Katastrophenschutzes.

Sie leisten einen unschätzbaren Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung und sind zugleich wesentliche Anker des gesellschaftlichen Lebens in den Kommunen. Die Katstrophenschutzeinheiten werden grundsätzlich in Zuständigkeit der unteren Katstrophenschutzbehörden unterhalten. Darüberhinaus werden durch das Land auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.), dem Landkreis Vorpommern-Rügen und der Stadt Neubrandenburg drei Medizinische Task Forces finanziert.

Das Land fördert ferner die Mitwirkung der Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund – ASB, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – DLRG, Deutsches Rotes Kreuz – DRK, Johanniter-Unfallhilfe – JUH und Malteser Hilfsdienst – MHD) in Höhe von jährlich 114 000,- Euro aus dem Titel 0405 684.01 Zuschüsse an Hilfsorganisationen für Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz.

Finanzielle Absicherung erfahren die Helferinnen und Helfern nach § 25 Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Personell wird das Ehrenamt ungefähr zur Hälfte von Feuerwehrangehörigen getragen, insofern regelt die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern weiter reichende Entschädigungen.

6. Beabsichtigt die Landesregierung, die Katastrophenvorsorge auszubauen? Wenn ja, durch welche Maßnahmen?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

7. Hält die Landesregierung eine Reform des Krisenmanagements, insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen Kompetenzen und Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen, für erforderlich?

Die Landesregierung hält die bewährte und verfassungsmäßig gebotene Aufgabenverteilung zwischen den genannten Trägern der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung für zukunftsfähig, begrüßt aber eine intensivere Koordinierung und Zusammenarbeit, wie sie durch die geplante Errichtung des Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz (GeKoB) von Bund und Ländern bereits eingeleitet wurde.